



Wiederaufnahme eines angepassten Unterrichtsbetriebs in Corona-Zeiten zu Beginn des Schuljahres 2020/2021

Liebe Eltern!

Liebe Schülerinnen und Schüler!

Zunächst einmal hoffe ich, dass Sie und ihre Kinder gute und hoffentlich auch erholsame Ferien unter diesen besonderen Bedingungen hatten. Das neue Schuljahr steht in den Startlöchern und in der vergangenen Woche haben die Schulen in NRW umfassende Informationen bekommen, wie dieser „angepasste“ Schulbetrieb aussehen soll und wird. Sicher haben Sie dies auch der Presse entnehmen können. Für uns als Schule und für den Schulträger besteht nun die Aufgabe darin, diese gemeinsam umzusetzen. Zunächst einmal gilt es festzuhalten, dass wir am Mittwoch im Regelbetrieb (unter Berücksichtigung besonderer Vorgaben) starten. Weiterhin steht jedoch alles unter dem Vorbehalt der weiteren Entwicklung des Infektionsgeschehens und deshalb steht für uns nach wie vor die Gesundheit der am Schulleben Beteiligten an erster Stelle aller Entscheidungen. Im Folgenden möchte ich Sie über die wesentlichen Regelungen hinsichtlich des Infektions- und Gesundheitsschutzes informieren, die ab Mittwoch in dieser Form zunächst bis zum 31.08.2020 so zum Tragen kommen. Ebenfalls informieren möchte ich Sie über die notwendigen Schritte, wenn Ihr Kind vorerkrankt ist und gesondert geschützt werden muss. Auch der Schutz vorerkrankter Angehöriger, die mit Schülerinnen und Schülern in häuslicher Gemeinschaft leben, wird kurz thematisiert. Zum Schluss möchte ich Sie über einige allgemeine Dinge informieren und darüber hinaus bereits in dieser Elterninformation grob den Ablauf der kommenden Pflegschaftssitzungen skizzieren. Diese können und möchten wir zwar durchführen, sie werden aber nicht in gewohnter Form stattfinden können. Weitere Informationen dazu werden zeitnah erfolgen. Stellen Sie sich bitte darauf ein, dass wir auch in den kommenden Wochen regelmäßig über E-Mail und die Homepage Elterninformationen an Sie versenden werden, um Sie so möglichst umfassend und transparent in einer sich stetig und dynamisch entwickelnden Situation zu informieren. An dieser Stelle meines Schreibens füge ich Ihnen ergänzend den Link zum umfänglichen Papier des Ministeriums bei, sofern Sie dieses in Gänze lesen möchten:

<https://www.schulministerium.nrw.de/presse/hintergrundberichte/wiederaufnahme-eines-angepassten-schulbetriebs-corona-zeiten-zu-beginn>



Hygienevorgaben und Infektionsschutz

1) Maskenpflicht

Im Schulgebäude und auf dem Schulgelände besteht für alle Schülerinnen und Schüler sowie für alle weiteren Personen eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung. Sie gilt für die Schülerinnen und Schüler grundsätzlich auch für den Unterrichtsbetrieb auf den festen Sitzplätzen in den Unterrichts- und Kursräumen. Soweit Lehrkräfte im Unterrichtsgeschehen den empfohlenen Mindestabstand von 1,5 Meter nicht sicherstellen können, haben auch diese eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Ein Visier ersetzt keinen Mundschutz und darf nur in Ausnahmefällen auf ärztliches Anraten verwendet werden. Dies muss der Schule schriftlich mitgeteilt werden. Auch Schülerinnen und Schüler können bei längerem Sprechen (z.B. Vorlesen, Vortrag) unter Wahrung des 1,5m-Abstandes den Mundschutz abnehmen. Selbstverständlich werden wir gerade bei den zu erwartenden hohen Temperaturen darauf achten, dass die Schülerinnen und Schüler genug trinken während des gesamten Tages. Bitte sorgen Sie dafür, dass die Kinder auch entsprechende Mengen an Getränken mit sich führen.

2) Händedesinfektion und allgemeine Vorgaben

Vor oder beim Betreten des Klassen-, Kurs- oder Fachraumes desinfizieren oder waschen sich die Schülerinnen und Schüler die Hände. Das kann im Unterrichtsraum geschehen oder an anderer Stelle (Toilette, Desinfektionsmittelpender). Allen Beteiligten soll bei der Einhaltung dieser Regel vertraut werden. Darüber hinaus gelten weiterhin die bereits bekannte Hust- und Niesetikette sowie weiterhin die Maßgabe des Verzichts auf Körperkontakt wie Umarmen und Händeschütteln. Wir möchten Sie bitten, mit Ihren Kindern die Hygieneregeln erneut zu besprechen und darauf hinzuwirken, dass sie eingehalten werden.

3) Klassen- und Kursräume

In den Klassenräumen muss eine feste Sitzordnung eingehalten werden. Diese wird dokumentiert. Die Dokumentation der Sitzordnung gilt auch für Kursräume. Diese Dokumentation ist besonders wichtig, um etwaige Infektionsketten nachverfolgen zu können. Beim Wechsel von Lerngruppen in einem Raum sind die Kontaktflächen von den Schülerinnen und Schülern unter Unterstützung, Aufsicht und Anleitung der Lehrkräfte zu reinigen. Wir haben uns allerdings mit dem Stundenplan bemüht, diese Wechsel für die Sek I auf ein Minimalmaß zu begrenzen. In der Oberstufe ist dies jedoch kaum möglich, wir bitten hier um Ihr Verständnis.



In den vergangenen Wochen sind Überprüfungen und ggf. bauliche Anpassungen im Gebäude vorgenommen worden. Alle Klassenräume können ausreichend gelüftet werden (offene Fenster, Stoßlüften).

4) Verhalten auf den Gängen

Im Gebäude gilt grundsätzlich das Rechtsgehbot. Eine Einbahnstraßenregelung wie vor den Sommerferien ist aufgrund der baulichen Gegebenheiten des Gebäudes und der insgesamt geringen Zahl der Aus- und Eingänge bei Vollbelegung nicht durchführbar. Umso mehr appellieren wir hier an alle, das Rechtsgehbot zu beachten.

5) Sport- und Schwimmunterricht

Der Sportunterricht wird zunächst bis zu den Herbstferien im Freien stattfinden. Der Schwimmunterricht soll grundsätzlich stattfinden (weitere Informationen folgen). Es gelten ansonsten die Regelungen des Schulministeriums (s. Link).

6) Pausen

Während der Pausenzeiten müssen sich die Schülerinnen und Schüler im Freien aufhalten. Bitte achten Sie darauf, dass Ihre Kinder entsprechende Kleidung tragen und ggf. Schirme mitführen. Die Übermittags- und Hausaufgabenbetreuung findet unter Beachtung der o. g. Aspekte in gewohnter Form statt.

7) Mensa

In der Mensa findet ausschließlich der Verkauf von Snacks statt (Kiosk). Diesen Verkauf werden wir über die jeweiligen Klassen organisieren. Die Mensa wird lediglich zwischen 8-12 Uhr geöffnet haben. Eine Mittagsversorgung gibt es vorerst leider nicht. Die Mensa als Aufenthaltsort während der Pausen, oder aber für die Oberstufe, steht uns vorerst nicht zur Verfügung. Ich möchte an dieser Stelle noch einmal an Sie appellieren, in dieser besonderen und ganz sicher schwierigen Zeit auch unsere Mensapächterin Frau Avramidou zu unterstützen, indem Ihre Kinder regelmäßig etwas trinken oder verzehren.



Vorerkrankungen, Erkrankung und Reiserückkehr

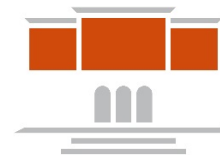
1) Schutz von vorerkrankten Schülerinnen und Schülern

Grundsätzlich sind Schülerinnen und Schüler in NRW dazu verpflichtet, am Präsenzunterricht teilzunehmen. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Schul- und Teilnahmepflicht. Für Schülerinnen und Schüler mit relevanten Vorerkrankungen finden die Bestimmungen über Erkrankungen (§ 43 Absatz 2 SchulG) mit folgender Maßgabe Anwendung: Die Eltern entscheiden, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. Die Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt wird empfohlen. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen dies schriftlich mit. Entsprechende Pflichten gelten für volljährige Schülerinnen und Schüler.

Die Eltern bzw. die betroffenen volljährigen Schülerinnen und Schüler müssen zum einen darlegen, dass für die Schülerin oder den Schüler wegen einer Vorerkrankung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 besteht. Bei begründeten Zweifeln kann die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Besucht die Schülerin oder der Schüler die Schule voraussichtlich oder tatsächlich länger als sechs Wochen nicht, soll die Schule ein ärztliches Attest verlangen und in besonderen Fällen ein amtsärztliches Gutachten einholen. Für die Schülerin oder den Schüler entfällt lediglich die Verpflichtung zur Teilnahme am Präsenzunterricht. Sie oder er ist weiterhin dazu verpflichtet, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Hierzu gehört auch der Distanzunterricht. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

2) Schutz vorerkrankter Angehöriger, die mit Schülerinnen und Schülern in häuslicher Gemeinschaft leben

Sofern eine Schülerin oder ein Schüler mit einem Angehörigen - insbesondere Eltern, Großeltern oder Geschwister - in häuslicher Gemeinschaft lebt und bei diesem Angehörigen eine relevante Erkrankung, bei der eine Infektion mit SARS-Cov-2 ein besonders hohes gesundheitliches Risiko darstellt, besteht, sind vorrangig Maßnahmen der Infektionsprävention innerhalb der häuslichen Gemeinschaft zum Schutz dieser Angehörigen zu treffen.



Die Nichtteilnahme von Schülerinnen und Schülern am Präsenzunterricht kann zum Schutz ihrer Angehörigen nur in eng begrenzten Ausnahmefällen und nur vorübergehend in Betracht kommen. Dies setzt voraus, dass ein ärztliches Attest des betreffenden Angehörigen vorgelegt wird, aus dem sich die Corona-relevante Vorerkrankung ergibt.

Eine Entbindung von der Teilnahme am Präsenzunterricht kommt vor allem dann in Betracht, wenn sich die oder der Angehörige aufgrund des individuellen Verlaufs ihrer oder seiner Vorerkrankung vorübergehend in einem Zustand erhöhter Vulnerabilität befindet. Die Verpflichtung der Schülerinnen und Schüler zur Teilnahme am Distanzunterricht und zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

3) Reiserückkehrer

„Bei einer Einreise aus einem Risikogebiet ist die Coroneinreiseverordnung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu beachten, aus der sich besondere Verpflichtungen für Schülerinnen und Schüler sowie alle an Schulen tätigen Personen ergeben können. Weiterführende Informationen sind auf dessen Sonderseite abrufbar unter: <https://www.mags.nrw/coronavirus>.

Die Einstufung als Risikogebiet wird regelmäßig und tagesaktuell durch das Robert-Koch-Institut fortgeschrieben und auf der Homepage des Instituts veröffentlicht: www.rki.de/covid-19-risikogebiete.

4) Erkrankungen

Beim Auftreten von Covid19-Symptomen (insbesondere Fieber, trockener Husten, Beeinträchtigung des Geschmacks- oder Geruchssinns) sind die Eltern gehalten, ihr Kind zu Hause zu lassen bzw. von der Schule abzuholen. Vor Rückkehr an die Schule muss eine ärztliche Klärung des Sachverhalts erfolgen. Weitere Informationen zu Erkrankungen und Vorerkrankungen finden Sie ebenfalls unter dem angegebenen Link.



Allgemeines

1) Lernen auf Distanz

Für den Fall eines erneuten Lockdowns oder den Wechsel auf Präsenzzeiten und Zeiten des Lernens auf Distanz hat das Ministerium für Schule und Bildung einen neuen rechtlichen Rahmen für das Lernen auf Distanz erstellt und veröffentlicht. Mit der Zweiten Verordnung zur befristeten Änderung der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen gemäß §52 Schulgesetz erhalten Schulleitungen, Lehrkräfte, Schülerinnen und Schüler, aber auch die Eltern Rechtssicherheit im Umgang mit der neuen Form des Unterrichts:

https://www.schulministerium.nrw.de/system/files/media/document/file/Verordnungsentwurf-Distanzunterricht-Stand-30_Juni-2020.pdf

Konkrete Erläuterungen erfolgen in den kommenden Wochen oder im Bedarfsfall.

2) Pflegschaften und schulische Gremien

Die Pflegschaftssitzungen und auch die weiteren Sitzungen der schulischen Beteiligungsgremien sollen stattfinden. Aufgrund der Raumkapazitäten und aufgrund der Größe der Jahrgänge kann dies zu Beginn dieses Schuljahres jedoch nur eingeschränkt geschehen. Wir werden auf die sonst übliche Begrüßung durch Herrn Jaques oder mich in der Aula verzichten, da der Raum schlicht zu klein ist, um Abstände und Hygienevorgaben sicherzustellen. Unsere allgemeinen Anmerkungen werden Ihnen schriftlich zugehen. Die Teilnahme bei den Pflegschaftssitzungen ist auf ein Elternteil pro Schülerin/pro Schüler beschränkt. Auch bei den Pflegschaftssitzungen gilt analog zu den anderen Regelungen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung. Alle weiteren Informationen folgen in Kürze.

3) Schülertransport

Bitte beachten Sie, dass auch in den Bussen der MVG die Maskenpflicht besteht. Es ist zu erwarten, dass sehr viele Eltern die Kinder am Mittwoch mit dem Auto zur Schule bringen werden. Um ein Chaos und eine Gefährdung der Kinder rund um die Schule zu vermeiden, möchten wir Sie herzlich bitten, die Kinder nicht direkt vor der Schule aus dem Auto zu entlassen.



Wir stehen erneut gemeinsam vor großen Herausforderungen, um dieser Situation gelassen, aber auch gewissenhaft zu begegnen. Ich bin aber sicher, dass uns dies - wie in den letzten Monaten geschehen - weiterhin gelingen wird, um die Gesundheit aller bestmöglich zu schützen. Ich wünsche Ihnen und Ihren Kindern einen guten und vor allem gesunden Start in das neue Schuljahr 2020/2021.

Mit den besten Grüßen



Sebastian Wagemeyer, OStD
Schulleiter